

Antrag auf Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft für ein Kind mit einem italienischen Elternteil, der mindestens 2 aufeinanderfolgende Jahre vor der Geburt in Italien gemeldet war

Der italienische Elternteil (der durch Eheschließung oder Aufenthalt die Staatsbürgerschaft erworben hat) muss nachweisen, dass er mindestens zwei Jahre (ununterbrochen),

- nach dem Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft;
- und vor der Geburt des Kindes

in Italien wohnhaft war.

Der Hauptwohnsitz in Italien vor dem Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft oder der Aufenthalt des ausländischen Elternteils wird dabei nicht berücksichtigt.

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) Internationale Geburtsurkunde (im Original, gem. Übereinkommen von Wien von 1976),
- 2) [Antrag](#) auf Eintragung der Geburtsurkunde,
- 3) Ausweiskopie beider Elternteile
- 4) Italienischer Staatsbürgerschaftsnachweis des betreffenden Elternteils mitsamt historischer Meldebescheinigung („certificato di residenza storico“) des italienischen Elternteils, ausgestellt von der Gemeinde/den Gemeinden, in der/denen dieser nach Erwerb der Staatsbürgerschaft mindestens 2 Jahre ununterbrochen gelebt hat.
- 5) für beide Elternteile und das Kind: Eine „**Erweiterter Melderegisterauskunft gem. § 45 BMG**“, ausgestellt von der zuständigen Meldebehörde in Deutschland, aus welcher folgende Angaben klar hervorgehen:
 - a. Vorname, Nachname, Geburtsort und Geburtsdatum
 - b. alle Staatsangehörigkeiten
 - c. Datum des Zuzugs nach Deutschland

Falls das Kind außerhalb der Ehe geboren wurde:

- 6) **Mutterschaftsanerkennung** – Original oder beglaubigte Kopie, mit Übersetzung direkt ins Italienische
- 7) **Vaterschaftsanerkennung** – Original oder beglaubigte Kopie, mit Übersetzung direkt ins Italienische

[Eine Liste vereidigter Übersetzer](#) finden Sie auf unserer Webseite.

Falls die Eltern miteinander verheiratet sind, muss die Eheurkunde in Italien bereits registriert worden sein